

Amtliche Bekanntmachung 040/2008

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2008 vom 11.03.2008

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZuStVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 380) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 24.06.2008 die folgende 1. Änderung der oben genannten Ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Buchstaben a) und b) werden wie folgt gefasst:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen in 2008 in den jeweiligen Stadtteilen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

a) Herzogenrath

1. Frühlingsfest, Sonntag, 06.04.2008
2. Burgfest, Sonntag, 01.06.2008
3. Oktoberfest, Sonntag 26.10.2008
4. Nikolausmarkt, Sonntag, 07.12.2008

b) Kohlscheid

5. Ostermarkt, Sonntag, 09.03.2008
6. Stadtteilstadtteilfest + GIRODA 2008, Sonntag, 31.08.2008
7. Martinsmarkt, Sonntag, 16.11.2008
8. ohne Motto, Sonntag, 30.11.2008

Die Termine für den Stadtteil Merkstein erhalten die laufenden Nummern 9. bis 11..

Artikel 2

Die 1. Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2008 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2008 vom 11.03.2008

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 26.06.2008

Gez.

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister